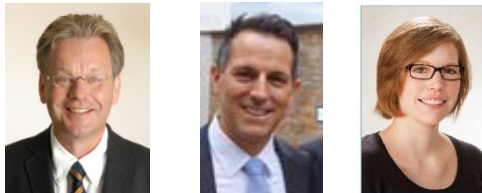


Leitfaden zur strukturierten Anhörung von Kindern im forensischen Kontext

Hochschule für Polizei Baden-Württemberg



Max Hermanutz, Jürgen Hahn, Lena Jordan

5. Mai 2015

Zusammenfassung

Der Leitfaden dient als Wegweiser für eine strukturierte Anhörung von Kindern im Alter von drei bis 14 Jahren im forensischen Kontext. Ziel soll es sein, kindgerecht möglichst umfangreiche und zuverlässige Informationen zu erhalten. Er gliedert sich in 1) Beispielformulierungen und prägnante Informationen sowie Erklärungen zur praktischen Befragung von Kindern, die in Form von einzelnen, aufeinanderfolgenden Karten präsentiert werden und 2) einen theoretischen Teil, der entwicklungspsychologische Aspekte, rechtliche Rahmenbedingungen, sowie Lösungsansätze für häufig auftretende Fragen und Probleme bei der Anhörung von Kindern beinhaltet. Die Karten folgen dem typischen Verlauf einer strukturierten Anhörung: Belehrung, Themenneutrales Training zur Befragung, Tatrelevante Anhörung, Verständnisfragen. Sie können am Bildschirm eingeblendet, oder in ausgedruckter Form verwendet werden. Zu jeder Karte finden sich entsprechende Erklärungen zur Vertiefung. Der gesamte Leitfaden orientiert sich an neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen aus dem Bereich der Vernehmungs- und Entwicklungspsychologie sowie an relevanten gesetzlichen Grundlagen. Er eignet sich für Polizeibeamte, Richter, Staatsanwälte, Anwälte, forensische Gutachter und andere Personen, die Befragungen von Kindern im forensischen Kontext durchführen.

Abstract

This guideline serves as a model for a structured examination and consultation explicitly for children aged three to fourteen in a forensic context. It aims to obtain extensive and reliable information in the most suitable way for children. The guideline is structured as follows: 1) example formulations and concise information as well as explanations referring to the examination in practice are presented in the form of cards. This enables the user to follow a step by step path through the examination. 2) a theoretical part including important aspects of developmental psychology, a legal framework and approaches as well as possible solutions for questions and problems that commonly emerge during a consultation of children. The cards follow the typical course of a structured examination: caution, practice of the examination based on a neutral subject, consultation referring to the elements of crime with the focus on open questions and at last concluding comprehension questions. They can be used on screen or in print-version. To each card a corresponding deepening will be attached. The entire guideline is based on recent scientific data in the area of consultation and developmental psychology and on relevant legal frameworks. It is suitable for policemen, judges, federal prosecutors, lawyers, forensic consultants and every other person implementing a consultation of children in a forensic context.

Schlagworte: Vernehmung, Anhörung, Kinder, Leitfaden, Aussage, Wahrheitsfindung

Keywords: examination, investigation, interrogation, children, guideline, testimony

Vorwort

Ab welchem Alter können sich Kinder zuverlässig erinnern und Erlebnisse auch korrekt wiedergeben? Welcher günstigen Umstände bedarf es, um im forensischen Kontext von einem Kind im Alter von drei bis 14 Jahren eine genaue und umfangreiche Aussage zu erhalten? Und was genau kann ich als Befragungsperson dazu beitragen, dass die Erlebnisschilderungen möglichst vollständig und unbeeinflusst sind?

Dieser praktische Leitfaden liefert Ideen dazu, wie Sie auf Kinder eingehen können und unterstützt Sie bei der Lösung von Problemen, die während einer Befragung möglicherweise auftreten. Zudem wird auf die rechtlichen und verhaltensrelevanten Aspekte hingewiesen, die bei der Anhörung von Kindern zu beachten sind, da sonst die Gefahr beeinflusster und vor Gericht nicht mehr verwertbarer Aussagen besteht.

Der Umgang mit kindlichen Aussagepersonen erfordert ein strukturiertes, planvolles Vorgehen sowie ein gutes Einfühlungsvermögen und Geduld. Der Leitfaden hilft Ihnen dabei, die anspruchsvolle Herausforderung der Befragung von Kindern zu bewältigen.

Bedanken möchten wir uns bei allen, die uns bei der Entwicklung des Leitfadens unterstützt haben, insbesondere bei Herrn Kriminaldirektor Jochen Schröder, Herrn Florian Schumpp und Frau Laura Weigle.

Inhalt

Strukturierte Anhörung von Kindern mit Karten	10
Eröffnung der Befragung.....	13
Nicht tatrelevantes Thema	15
Anhörung zum Tatgeschehen – Freier Bericht	27
Abschließende Fragen.....	39
Beendigung der Anhörung.....	43
Besondere Fragen zur Anhörung	45
Wie gestalte ich die Befragungsatmosphäre?	45
Wie beginne ich die Anhörung?.....	47
Was kann ich tun, wenn ein Kind schüchtern ist?	47
Was sollte ich bei traumatisierten Kindern beachten?	49
Welche Fehler sollte ich bei der Befragung vermeiden?	49
Welche rechtlichen Aspekte muss ich beachten?	50
Entwicklungspsychologische Aspekte.....	51
Rechtliche Rahmenbedingungen	64
Ausblick	70
Literatur.....	72
Autoren	78
Anhang: Karten zur Anhörung	79

Einleitung

Der Leitfaden liefert im ersten Teil ausschließlich Beispielformulierungen (*kursiv gedruckt*) sowie prägnante Informationen und Erklärungen zur praktischen Kinderbefragung. Er folgt dem typischen Verlauf einer Anhörung und kann Seite für Seite auf dem Bildschirm oder auch ausgedruckt, beispielsweise in Kartenformat im Anhang, verwendet werden. Die Anhörung wird in die drei Abschnitte unterteilt:

- 1. Themenneutrales Training zur Befragung;**
- 2. Tatrelevante Anhörung;**
- 3. Verständnisfragen.**

Ganz am Anfang steht die Belehrung. Danach wird zur Gewöhnung an die Anhörungssituation und zur Übung für die Kinder über ein neutrales, nichttatrelevantes Thema gesprochen, bevor über das strafrechtlich relevante Geschehen gesprochen wird. Zum Tatgeschehen werden weitgehend die gleichen offenen Fragen gestellt wie bei der Übung zum neutralen Thema.

Die offenen Fragen sollen der Steigerung der Erinnerungsleistung dienen und möglichst umfassende Antworten hervorrufen, welche die Möglichkeit eröffnen, den Wahrheitsgehalt der Aussage mit Hilfe der Aussageanalyse einzuschätzen.

Es folgen Verständnisfragen zu unklaren Äußerungen, die anhand offener Fragen geklärt werden. In diesem Teil wird durch die Karten lediglich eine Struktur vorgegeben; die Inhalte ergeben sich aus dem konkreten Sachverhalt und den bisherigen Äußerungen des Kindes.

Diesem zentralen praktischen Teil mit 18 strukturierten Karten folgen Ratschläge und Handlungsempfehlungen, falls sich Probleme bei der Anhörung ergeben.

Im letzten theoretischen Teil werden relevante entwicklungspsychologische, aussagepsychologische und rechtliche Aspekte sowie die Grenzen der Methode erörtert.

Letztendlich wird auf die neuesten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit dazugehöriger Literatur hingewiesen.

Die Kartenmethode wurde über mehrere Jahre hinweg von den Autoren selbst (Hahn, 2012; Jordan, in Vorb.) sowie von Adler und Hermanutz (2013, 77–81) mit verschiedenen Altersgruppen ab drei Jahren überprüft. Die Entstehung dieser Methode geht auf die Recherchen von Roebbers (2009) zurück. Ihre Arbeit ließ den Schluss zu, dass für den deutschsprachigen Raum ein großer Bedarf an kindgerechten Befragungsmethoden besteht. Unsere Methode ist eine Weiterentwicklung einer Kombination von narrativem Interview und des Einsatzes von Bildkarten als Erinnerungshilfen von Saywitz & Snyder (1996).

Damit wurde eine bessere Erinnerungsfähigkeit des Kindes und qualitativ verbesserte Aussagen erreicht, als dies mit herkömmlichen Befragungsmethoden möglich ist. Die Bildkarten haben aber bei manchen Kindern zu Irritationen geführt. Dieses Defizit wurde durch ausschließlich strukturierte Fragen, ohne die Vorlage von Bildkarten, behoben. Damit wurde bei allen Altersgruppen der gleiche Zuwachs an positiven Erinnerungsleistungen sowie qualitativ hochwertigere Aussagen erzielt. Allein die Struktur der Befragung, und nicht die Vorlage von Erinnerungshilfen in Form von Bildkarten, scheint dafür verantwortlich zu sein.

Im Folgenden werden die Karten mit Formulierungen und Erklärungen dargestellt.

1. Strukturierte Anhörung von Kindern mit Karten

Der Kern der strukturierten Befragung von Kindern wird in den folgenden Karten dargestellt. Da die Karten unabhängig von der Rolle der Befragungsperson (Polizeibeamte, Sachverständige, Richter) und dem Alter des Kindes universell einsetzbar sein sollen, sind etwaige rechtlich geforderte Belehrungen und Beteiligungsrechte nicht enthalten. Diese müssen Sie zusätzlich berücksichtigt werden.

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird in den Karten häufig die männliche Form verwendet, diese umfasst auch immer die weibliche mit und ist geschlechtsneutral zu verstehen.

2. Strukturieren – Planen Beginnen

Gesprächseinstieg: Erste Informationen für das Kind zur transparenten Gestaltung der Anhörungssituation.

Wir sitzen hier und sprechen in diesem Raum miteinander. Es dauert etwa eine 45 Minuten, so lange wie eine Schulstunde dauert deine Mama wartet im Nebenraum bis wir fertig sind. Wenn wir uns etwas besser kennen, werde ich dir einige Fragen stellen über das was Du gesehen, gehört oder gefühlt hast. Deine Aufgabe ist es alles zu erzählen, so gut wie Du kannst. Du darfst mich jederzeit auch fragen. Wenn wir fertig sind, bringe ich dich zurück zu deiner Mama.

(in Anlehnung an Saywitz & Camparo, 2014, S. 63)

Erklärungen zu Karte 2

Bevor die Anhörung beginnt sollten alle bisherigen Erkenntnisse aufbereitet werden. Im Voraus sollte vorbereitet und festgelegt werden:

- Umfang der Befragung,
- der Umgang mit Erziehungsberechtigten (aufgrund der hohen Einflussmöglichkeit von Erziehungsberechtigten sollte grundsätzlich eine Befragung ohne Eltern stattfinden).
- Räumlichkeiten zur Anhörung,
- Dokumentation der Befragung mit Video,
- wenn möglich sollten über Familienangehörige oder Erzieher Hinweise bezüglich Entwicklungsstand und Reife gesammelt werden.

Beginnen: Aktuelle Situation aufgreifen

- Es sollte versucht werden ohne lange Vorgespräche eine vertrauensvolle emotional neutrale Atmosphäre aufbauen.

Entwicklungspsychologische Aspekte

- Jungen Kindern fehlt häufig noch das Bewusstsein dafür, dass sie selbst Äußerungen oder Fragen nicht verstanden haben können oder sie selber unsicher sind, und sie dies ihrem Gegenüber auch signalisieren müssen.

3. Eröffnung der Befragung

Belehrungstext

Bevor du mir etwas erzählst, darfst du dir in Ruhe überlegen, was du mir sagen möchtest.

Wenn wir jetzt miteinander reden und du mir Dinge erzählst oder meine Fragen beantwortest ist es ganz wichtig, dass du mir immer die Wahrheit sagst und nichts weglässt oder dazu erfindest.

Wenn du etwas nicht weißt, ist das überhaupt nicht schlimm. Du kannst mir dann einfach sagen, dass du das nicht weißt. Hast du das verstanden?

Du musst mir auch nicht erzählen, wenn dein (Person bei der ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht) etwas gemacht hat, was dir nicht gefällt oder wenn er/sie etwas falsch gemacht hat.

Erklärung zu Karte 3

Bei der Belehrung sollte sich ausreichend Zeit genommen werden, damit das Kind auch versteht, was Ihnen in dem Gespräch wichtig ist und worauf es ankommt. Zudem sollten Sie sich vergewissern, dass das Kind auch wirklich verstanden hat, was Sie von ihm erwarten.

- Das Kind muss unbedingt verstehen, dass es zu nichts gezwungen wird und jederzeit das Gespräch auch abbrechen kann.
- Es soll auch unmissverständlich klargestellt werden, dass das Kind nur das berichten soll, was sich tatsächlich zugetragen hat, und nicht Details erfinden soll, weil es das Gegenüber erwarten könnte.

Schließlich soll dem Kind klar werden, dass es kein Problem darstellt, wenn es Aspekte vergessen hat oder sich unsicher ist – wichtig ist hier nur, dass das Kind das eindeutig kommuniziert.

Rechtliche Hinweise

- Sind z.B. Eltern oder sonstige nahe Familienangehörige im Kreis der Tatverdächtigen, so muss das Kind auch über das Zeugnisverweigerungsrecht belehrt werden.

4. Nicht tatrelevantes Thema - Freier Bericht

Ich zeige dir zuerst, wie du dich gut erinnern kannst. Das möchte ich mit dir üben. Du kannst gerne aussuchen, was du mir erzählen möchtest.

Das Thema kann gemeinsam mit dem Kind festgelegt werden. Es können auch Vorschläge gemacht werden.

Nicht tatrelevantes Thema festlegen:

Wie wäre es, wenn du mir erzählst, wie du heute Morgen in den Kindergarten / in die Schule gegangen bist?

Oder

Habt ihr heute Morgen gefrühstückt? Erzähl doch mal, wie das war.

Erklärung zu Karte 4

Allgemeine Hinweise zur Karte

- Die Befragung zum nicht tatrelevanten Thema dient als Training für das Kind, bei dem der Ablauf der Befragung geübt werden kann. Trainings verbessern die Qualität der Aussage zum tatrelevanten Thema.
- Diese Übung soll eine Vorbereitung der Befragung zum polizeilich relevanten Sachverhalt sein.

Entwicklungspsychologische Aspekte

- Die wahrgenommenen und erinnerten Einzelheiten können im Gegensatz zu Erwachsenen zunächst unzusammenhängend und evtl. unlogisch wirken.

Aussagepsychologische Aspekte

- Man bekommt einen ersten Eindruck der individuellen Aussagetüchtigkeit, Aussagegenauigkeit und Aussagekompetenz eines Kindes.
- Dient der Beurteilung, inwieweit eine Aussage als glaubhaft eingestuft werden kann.

Zwischenmenschliche Aspekte

- Vertrauensaufbau zwischen Kind und Frageperson, Abbau von Ängsten.

5. Nicht tatrelevantes Thema - Freier Bericht

Beginn

Ich war (Situation) nicht dabei. Kannst du mir bitte alles genau erzählen, damit ich mir das vorstellen kann.

oder

...damit ich mir ein Bild machen kann.

Das Kind nicht unterbrechen. Formulierungen wie „*das kann ich mir jetzt vorstellen*“ oder „*du hast jetzt schon viel erzählt, vielleicht fällt dir aber mehr dazu ein*“ oder „*ich möchte nachfragen, weil ich mir nicht sicher, bin ob ich es richtig verstanden habe*“ sind zur erneuten Aufforderung möglich (Kraheck-Brägelmann, 1998).

Erklärung zu Karte 5:

Allgemeine Hinweise zur Karte

- Der Beweiswert von freien Berichten ist sehr hoch, da hierüber suggestive Einflüsse vermieden werden können.

Aussagepsychologische Aspekte

- Es ist wichtig, dass bei der Befragung ausreichend Zeit für die Antwort eingeräumt wird. Kinder brauchen oft Zeit, um sich an Geschehnisse zu erinnern. Daher sind Gesprächspausen nicht untypisch, und sollten ausgehalten werden.

Zwischenmenschliche Aspekte

- Das Kind muss erfahren, was die Befragungsperson erwartet.
- Vertrauen zwischen der befragenden Person und dem Kind wird gestärkt. Das Kind wird darüber hinaus ermutigt, unbeeinflusst zu berichten, was sich positiv auf die Selbstwirksamkeitserfahrung auswirken kann.

6. Nicht tatrelevantes Thema - Erneute Aufforderung

Das habe ich jetzt soweit verstanden. Damit ich mir alles genau vorstellen kann, erzähle mir bitte noch einmal alles, was dir dazu einfällt. Teile mir bitte auch die Dinge mit, die du vorher vielleicht weggelassen hast.

Erklärung zu Karte 6:

Allgemeine Hinweise zur Karte

- Dem Kind wird durch nochmaliges Nachfragen verdeutlicht, dass alles, auch Details, sehr wichtig sind.

Entwicklungspsychologische Aspekte

- Prozesse des Erinnerns dauern bei Kindern länger als bei Erwachsenen. Durch das erneute „Nachfragen“ werden die Erinnerungen besser abgerufen.

Aussagepsychologische Aspekte

- Durch die Aufforderung erfährt das Kind, wie wichtig auch scheinbar unbedeutende Details für den Befragenden sind und dass eine möglichst genaue Beschreibung/Erzählung erwartet wird.
- Dem Kind wird ein neutrales Feedback gegeben, eine mögliche verdeckte Konditionierung ist somit unwahrscheinlich.

Zwischenmenschliche Aspekte

- Dem Kind wird signalisiert, dass man Interesse an seiner Aussage hat. Das signalisiert Wertschätzung und schafft Vertrauen und Sicherheit beim Kind.

7. Nicht tatrelevantes Thema – Ort

Wie hat die Umgebung ausgesehen?

alternativ

Wie hat es dort ausgesehen?

Hinweis: Auch hier sollte das Kind erneut aufgefordert werden, das bereits Berichtete zu ergänzen (vgl. Karte 6)



Die Bildsymbole dienen zur schnelleren Orientierung für die Befragungsperson.

Erklärung zu Karte 7:

Allgemeine Hinweise zur Karte

- Die Erinnerung wird hier gezielt auf die visuelle Wahrnehmung der Örtlichkeit gelenkt.
- Da beim nicht tatrelevanten Thema im Regelfall eine Örtlichkeit beschrieben wird, die das Kind sehr gut kennt (z.B. Wohnung, Schulweg o.ä.), weiß es bei der Befragung zum tatrelevanten Thema durch die vorherige Übung, was aus Sicht des Befragenden wichtig ist.

Entwicklungspsychologische Aspekte

- Kinder benötigen gezielte kognitive Hilfestellungen, um abgespeicherte Informationen in ihrem Gehirn zu „finden“.

Aussagepsychologische Aspekte

- Durch den gezielten Fokus auf den Ort des Geschehens werden mehr Informationen dazu geliefert, als durch eine unstrukturierte Befragung.
- Auch wenn das Kind neben der Beschreibung der Örtlichkeit noch weitere Informationen liefert, sollte es nicht unterbrochen werden.

8. Nicht tatrelevantes Thema – Personen

Waren noch andere/weitere Menschen dabei?

Wenn die Antwort ja lautet:

Welche Menschen waren dabei?

Hinweis: Auch hier sollte das Kind erneut aufgefordert werden, das bereits Berichtete zu ergänzen (vgl. Karte 6)



Erklärung zu Karte 8:

Allgemeine Hinweise zur Karte

- Die Beschreibung von Personen ist bei der späteren Befragung zum tatrelevanten Thema sehr wichtig, da hier Rückschlüsse auf Täter, Zeugen etc. getroffen werden können.
- Beim Training gelingt eine genaue Beschreibung der Personen im Regelfall sehr gut, da es sich normalerweise um Personen handelt, die sehr gut bekannt sind (z.B. Eltern, Freunde etc.).

Aussagepsychologische Aspekte

- Beschreibungen von Personen und deren Handlungen bzw. Aussagen werden von Kindern oft vermischt. Durch die Übung wird die strukturierte Erinnerung gefördert.
- Im Regelfall können vertraute Personen sehr gut beschrieben werden.

Zwischenmenschliche Aspekte

- Das Kind bekommt durch die Schilderungen über ihm bekannte Personen Sicherheit in der Befragungssituation, was sich positiv auf das Ergebnis der Befragung zum tatrelevanten Thema auswirken kann.

9. Nicht tatrelevantes Thema – Gespräche

Wurde etwas gesprochen?

Wenn die Antwort ja lautet:

Was wurde gesprochen?

Hinweis: Auch hier sollte das Kind erneut aufgefordert werden, das bereits Berichtete zu ergänzen (vgl. Karte 6)



Erklärung zu Karte 9:

Allgemeine Hinweise zur Karte

- Neben den bloßen Inhalten bei der Frage nach Gesprächen ergeben sich auch Hinweise zu Sprache, Dialekt und der Art und Weise, wie gesprochen wurde (z.B. Schreien, Flüstern etc.).

Aussagepsychologische Aspekte

- Oft werden Aussagen in wörtlicher Rede wiedergegeben.

10. Anhörung zum Tatgeschehen – Freier Bericht

Du weißt jetzt, wie ich frage und dass mich alles ganz genau interessiert. Lass uns jetzt über.... (die Situation, deine Beobachtung, ...) am ... reden.

Erklärung zu Karte 10:

Allgemeine Hinweise zur Karte

- Nach Abschluss des Trainings (Befragung zum nicht tatrelevanten Thema) erfolgt nun die Überleitung zum Tatgeschehen. Dem Kind sollte hier erneut klar verdeutlicht werden, dass diese Befragung genau gleich ablaufen wird und die vorher genannten wichtigen Rahmenbedingungen (Hinweis auf Wahrheit etc.) auch weiterhin gelten.

Entwicklungspsychologische Aspekte

- Kinder müssen sich auf die Erzählung der bestimmten Situation einstellen und benötigen oft eine gewisse Zeit, bis Details abrufbar sind.

Aussagepsychologische Aspekte

- Bei der Befragung zum tatrelevanten Thema wird analog zu der zuvor durchgeführten Befragung zu einem „nicht tatrelevanten Thema“ vorgegangen.

Zwischenmenschliche Aspekte

- Das Kind kennt den Ablauf der Befragung. Dadurch entsteht ein Gefühl der Sicherheit, was sich positiv auf das Ergebnis und seine Selbstwirksamkeitserfahrung auswirken kann.

11. Tatgeschehen - Freier Bericht

Ich war (Situation) nicht dabei. Kannst du mir bitte alles genau erzählen, damit ich mir das vorstellen kann.

Das Kind nicht unterbrechen! Etwaige Fragen, die sich während des Berichts ergeben, werden während des Berichts notiert und erst später (Karte 16, 17) wird nachgefragt.

Erklärung zu Karte 11:

Allgemeine Hinweise zur Karte

- Wie bereits oben genannt, hat der freie Bericht einen sehr hohen Beweiswert, da dem Kind ohne Beeinflussung die Möglichkeit eingeräumt wird, die Geschehnisse aus dessen Sicht zu erzählen.

Entwicklungspsychologische Aspekte

- Kinder benötigen Zeit, sich gedanklich auf das Erlebte einzustellen.

Aussagepsychologische Aspekte

- Kinder schildern Situationen, die sie besonders beeindruckt haben, oft zu Beginn der Erzählung.

Zwischenmenschliche Aspekte

- Wenn Situationen für das Kind sehr belastend wirken, sollte die Befragung behutsam fortgeführt werden.

12. Tatgeschehen - erneute Aufforderung

*Das habe ich jetzt soweit verstanden. Um es mir genau vorstellen zu können, erzähle mir bitte noch einmal **alles**, was dir dazu einfällt. Teile mir bitte auch die Dinge mit, die du vorher vielleicht weggelassen hast.*

Das Kind nicht unterbrechen. Formulierungen wie „*das kann ich mir jetzt vorstellen*“ oder „*du hast jetzt schon viel erzählt, vielleicht fällt dir aber mehr dazu ein*“ oder „*ich möchte nachfragen, weil ich mir nicht sicher, bin ob ich es richtig verstanden habe*“ sind zur erneuten Aufforderung möglich (Kraheck-Brägelmann, 1998).

Erklärung zu Karte 12:

Allgemeine Hinweise zur Karte

- Ausreichend Zeit und die erneute Aufforderung, alles zu erzählen, führen in der Regel zu weiteren Informationen.

Aussagepsychologische Aspekte

- Nachdem die stark präsenten Informationen geschildert wurden, ist es nun wichtig, dass der Fokus auf Details und Informationen gelenkt wird, die aus Sicht des Kindes nicht so relevant sind.

Zwischenmenschliche Aspekte

- Wird das Kind durch die eigene Erzählung unruhig oder aufgewühlt, sollte durch einen bedacht ruhigen Umgang zu einer möglichst entspannten Situation zurückgefunden werden.
- Hierbei können Hinweise auf die Tatsache, dass sich das Kind in einem „sicheren Umfeld“ befindet, hilfreich sein.

13. Tatgeschehen – Ort

Wie hat die Umgebung ausgesehen?

Alternativ

Wie hat es dort ausgesehen?

Hinweis: Auch hier sollte das Kind erneut aufgefordert werden, das bereits Berichtete zu ergänzen (vgl. Karte 12)



Erklärung zu Karte 13:

Allgemeine Hinweise zur Karte

- Nach dem freien Bericht beginnt hier nun die strukturierte Erzählung, da der Fokus zunächst auf die Örtlichkeit, dann auf die Personen und am Ende auf die Gespräche gelenkt wird.

Entwicklungspsychologische Aspekte

- Kinder nehmen auch bereits in jungen Jahren sehr viel von Ihrer Umgebung wahr und speichern diese Informationen ab.

Aussagepsychologische Aspekte

- Durch den Fokus auf die Örtlichkeit können unbewusst abgespeicherte Informationen abgerufen werden.

14. Tatgeschehen – Personen

Waren noch andere/weitere Menschen dabei?

Wenn die Antwort ja lautet:

Welche Menschen waren dabei?

Hinweis: Auch hier sollte das Kind erneut aufgefordert werden, das bereits Berichtete zu ergänzen (vgl. Karte 12)



Erklärung zu Karte 14:

Allgemeine Hinweise zur Karte

- Auch hier ist es wichtig, Details zum Aussehen der Personen wie bspw. Kleidung, Haare, Hautfarbe etc. zu erhalten, diese Details sollten aber erst am Ende (Karte 16 und 17) abgefragt werden.

Entwicklungspsychologische Aspekte

- Normalerweise besteht zwischen Kindern und nahen Angehörigen ein sehr enges Verhältnis. Kinder wollen in der Regel nicht, dass durch ihre Aussage den Eltern oder Angehörigen etwas Negatives geschieht – auch wenn das Kind durch deren Verhalten körperlichen oder psychischen Schmerzen ausgesetzt war.

Aussagepsychologische Aspekte

- Beschreibungen von Personen und deren Handlungen bzw. Aussagen werden von Kindern oft vermischt.
- Im Regelfall können vertraute Personen sehr gut beschrieben werden.

Hinweis: Auch hier sollte das Kind erneut aufgefordert werden, das bereits Berichtete zu ergänzen (vgl. Karte 12)

15. Tatgeschehen – Gespräche

Wurde etwas gesprochen?

Wenn die Antwort ja lautet:

Was wurde gesprochen?

Hinweis: Auch hier sollte das Kind erneut aufgefordert werden, das bereits Berichtete zu ergänzen (vgl. Karte 12)



Erklärung zu Karte 15:

Allgemeine Hinweise zur Karte

- Hinweis zu Sprache, Dialekt und die Art und Weise, wie gesprochen wurde (z.B. Schreien, Flüstern etc.) sollten erst mit Karte 16 und 17 erfragt werden.

Aussagepsychologische Aspekte

- Kinder vermischen Aussagen teilweise oder rei- hen diese ohne Bezug zu Personen aneinander.
- Oft werden Aussagen in wörtlicher Rede wieder- gegeben.

Zwischenmenschliche Aspekte

- Bei der Befragung zum Tatgeschehen ist es sehr wichtig, dass neben den tatsächlichen Äußerun- gen von Personen die Gemütslage des Kindes beobachtet wird. Wirkt es ängstlich, wurden ein- zelne Fragen bedrohlich empfunden?

16. Abschließende Fragen

Widersprüche, Lücken in Aussage klären.

Die Fragen ergeben sich aus der bisherigen Aussage. Die während des Berichts notierten Fragen werden jetzt gestellt. Widersprüche und Lücken innerhalb des Berichts des Kindes sind durch offene Fragen zu klären, u.a. woher das Kind seine Kenntnisse hat?

Bei den Fragen sollten Sie ausschließlich Begriffe benutzen, die das Kind im freien Bericht gebraucht hat. Suggestive Frageformen unbedingt vermeiden.

Ich habe jetzt noch ein paar Fragen an dich.

Du hast vorhin erzählt, dass der Mann die Frau geschlagen hat. Wie hat er das gemacht?

Erklärung zu Karte 16

Allgemeine Hinweise zur Karte

- Wichtig ist, dass dem Kind auch bei widersprüchlichen Aussagen kein Vorwurf gemacht wird.
- Es sollten soweit wie möglich nur offene Fragen an das Kind gestellt werden. Wertungen, wiederholte Fragen, selektives Lob und Aufforderungen müssen vermieden werden.

Entwicklungspsychologische Aspekte

- Aufgrund der kognitiven Entwicklung sind Kinder oft noch nicht in der Lage, Plausibilitätsprüfungen ihrer Aussage durchzuführen.

Aussagepsychologische Aspekte

- Kinder sind erst ab einem bestimmten Entwicklungsstand in der Lage, bewusste Falschaussagen zu machen. Insbesondere bei jungen Kindern ist nicht davon auszugehen, dass sie in der Lage sind, komplexe, nicht realitätsbezogene Aussagen zu erfinden und langfristig aufrechtzuerhalten.

Zwischenmenschliche Aspekte

- Hier sollte deutlich werden, dass die befragende Person alles verstehen möchte, was das Kind erzählt und dass es bereits wertvolle Informationen geliefert hat.

17. Alle Fragen klären

Hier vorformulierte Fragen eintragen.

Erklärung zu Karte 17:

Allgemeine Hinweise zur Karte

- Hier können z.B. die Tatbestandmerkmale einer Straftat behandelt werden.
- Ergänzenden Fragen ergeben sich aus dem konkreten Auftrag an die Befragungsperson und aus dem Sachverhalt.
- Wichtig ist es, alle relevanten Bereiche mit entsprechenden Aussagen abzudecken, damit eine rechtliche Fragestellung und eine Einschätzung des Erlebnishintergrundes möglich wird.
- Es sind also die Punkte abzufragen, die bisher von dem Kind nicht berichtet wurden, aber für die Beurteilung wichtig sind.
- Bei den Fragen sollten ausschließlich Begriffe benutzt werden, die das Kind im freien Bericht gebraucht hat.
- Suggestive Frageformen unbedingt vermeiden.
- Nützlich kann es sein, wenn man alle Fragen vorher schriftlich formuliert hat.

Aussagepsychologische Aspekte

- Um die Gefahr suggestiver Mehrfachbefragungen zu vermeiden, sollte das Kind nur einmalig befragt werden.

18. Beendigung der Anhörung

Das Kind sollte die Möglichkeit haben, zu ergänzen, was ihm noch wichtig erscheint.

Möchtest Du noch etwas sagen, das dir wichtig ist? Hast du mir vielleicht etwas noch nicht erzählt?

Neutrale Verabschiedung.

Erklärung zu Karte 18:

Allgemeine Hinweise zur Karte

- Kindern fallen teilweise am Ende einer Befragung nochmals Details zum Geschehen ein. Wichtig ist auch hier, dem Kind ausreichend Zeit für Überlegungen zu lassen.
- Darüber hinaus ist es auch möglich, dass das Kind zu einem ganz anderen Thema berichtet, welches ihm „unter den Nägeln brennt“, insbesondere dann, wenn der Vertrauensaufbau gut erfolgt ist. Auch dann sollte dem Kind genügend Zeit gegeben und mit Interesse zugehört werden.

Zwischenmenschliche Aspekte

- Es ist wichtig, dass das Kind mit einem positiven Gefühl entlassen wird.
- Zur Übergabe des Kindes an erziehungsberechtigte Personen (siehe auch PDV 382).

Besondere Fragen zur Anhörung

Wie gestalte ich die Befragungsatmosphäre?

Die Räumlichkeit, in der das Kind befragt wird, sollte altersangemessen gestaltet sein (vgl. Abbildung 1). Dabei gilt es darauf zu achten, dass das Kind sich einerseits wohl fühlt, andererseits die Ablenkungsmöglichkeiten aber so gering sind, dass es sich noch auf das Gespräch konzentrieren kann (Saywitz, Camparo & Romanoff, 2010). Ablenkende Geräusche und Gegenstände sollten vermieden werden. Das Türschild „Bitte nicht stören“ und ein abgeschaltetes Telefon sind selbstverständlich. Der Raum sollte kindgerecht gestaltet sein, eine Befragung zu Hause sollte vermieden werden.

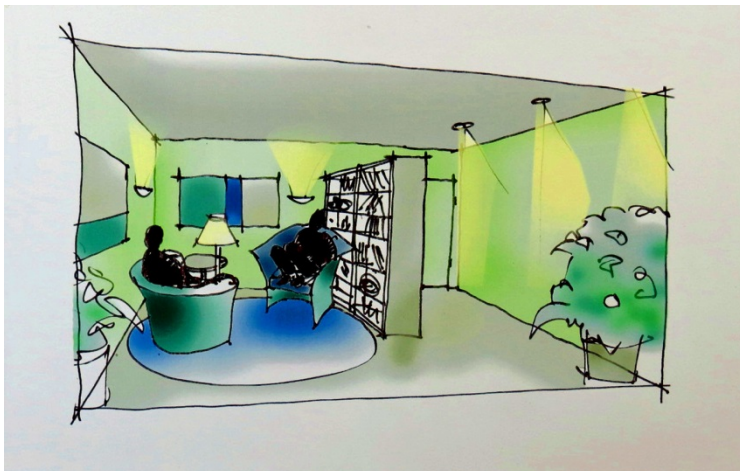


Abbildung 1: Farblich und räumlich optimal ausgestatteter Raum zur Anhörung von Kindern.

Am besten ist es, wenn das Kind alleine angehört wird. Die Eltern dürfen aber dabei sein, sie haben ein Anwesenheitsrecht. Falls das Kind auf eine Begleitperson besteht, kann dies im ersten, nicht tatrelevanten Interviewteil ermöglicht werden. Falls ein Elternteil anwesend ist, sollte es so positioniert sitzen, dass mit dem Kind nicht nonverbal kommuniziert werden kann. Das Elternteil kann aufgefordert werden, dem Kind zu sagen, dass es nicht bei den Antworten helfen kann.

Es sollte sichergestellt sein, dass das Kind weder hungrig oder durstig ist und auf der Toilette war. Die Befragungsperson sollte neutral, zurückhaltend sowie verständnisvoll und freundlich sein. Gesprächspausen sollten nicht vorschnell durch neue Fragen beendet werden, damit dem Kind genug Zeit für eigene Überlegungen gelassen wird. Wertende Kommentare sind auf keinen Fall erlaubt.

Die Dokumentation erfolgt unbedingt mindestens mit einem Diktieraufnahmegerät, optimaler Weise mit einer Videoaufzeichnung. Bei Videoaufnahmen sollten im besten Fall das Kind und die Befragungsperson zu sehen sein.

Werden vom Kind Aussagen getroffen, die zunächst unverständlich erscheinen, sollten diese auf keinen Fall korrigiert oder mit Nachfragen unterbrochen werden. Sie werden im letzten Teil (Karten 16 und 17) geklärt.

Wie beginne ich die Anhörung?

Man kann zunächst seine Funktion und seinen Namen nennen und fragen, ob sich das Kind momentan in dem Raum wohl fühlt. Man kann ankündigen, wie lange die Befragung etwa dauern wird. Saywitz und Camparo (2014, S. 63) haben einen konkreten Vorschlag für den Einstieg in die Befragung formuliert (vgl. Karte 2).

Was kann ich tun, wenn ein Kind schüchtern ist?

Kinder benötigen häufig etwas Zeit, um sich an eine unbekannte Umgebung zu gewöhnen. Vor allem jüngere Kinder sind im Gespräch mit fremden Erwachsenen manchmal sehr schüchtern. Durch das erste Gespräch zum nichttatrelevanten Thema zur vertrauten Lebenssituation können Ängste beim Kind abgebaut werden und die Befragungsperson erhält einen ersten Eindruck über die geistige Entwicklung des jeweiligen Kindes. Diese Erkenntnisse sind für die spätere Beurteilung der Glaubwürdigkeit von großer Bedeutung.

Empfehlung: Insbesondere bei schüchternen Kindern können Stofftiere (vgl. Abbildung 2), in die man mit der Hand schlüpfen kann, als eine Art „Wellenbrecher“ fungieren, wodurch der Interviewer einen schnelleren Zugang zu den Kindern finden kann. Auswertungen von Videoaufzeichnungen haben ergeben, dass insbesondere zunächst schüchtern erscheinende Kinder durch die Verwendung der Kuscheltiere erleichtert und etwas offener erschienen. Durch den spielerischen Einstieg in die

Befragung gelang es bei fast allen Kindern innerhalb weniger Minuten mit der eigentlichen Befragung beginnen zu können (Adler & Hermanutz, 2013, S. 80–81). Eine rechtliche Prüfung ergab, dass die Kuscheltiermethode im forensischen Kontext eingesetzt werden kann. Allerdings bedarf es beim Einsatz solcher Hilfsmittel eines professionellen Umgangs, da auch hier grundsätzlich die Gefahr suggestiver Einflüsse besteht und die Befragung trotz allem auch nicht zu spielerisch durchgeführt werden darf. Daher wird an dieser Stelle auf die Notwendigkeit einer entsprechenden Ausbildung zur korrekten Anwendung von Stofftieren bei der Anhörung von Kindern hingewiesen.



Abbildung 2. Anhörung eines 6-jährigen Jungen mit Kuscheltieren.

Was sollte ich bei traumatisierten Kindern beachten?

Erleben Kinder eine traumatische Notfallsituation ist dies für sie, noch mehr als für Erwachsene, etwas völlig Neues. Die Reaktionen können nicht vorhergesagt werden. Manchmal sprechen sie das Ereignis nicht an, da sie Angst haben, mit der Äußerung bestimmte Dinge zu verschlimmern. Manchmal befürchten sie „wenn ich das sage, werde ich bestimmt ausgeschimpft“. Wissenslücken bei Kindern können mit magisch-mystischen, teilweise irrationalen Annahmen geschlossen werden. Für umfassende Informationen zur psychischen ersten Hilfe bei Kindern verweisen wir auf Karutz (2011, 283 ff).

Bei gegebenen Entwicklungsauffälligkeiten, bei Kindern unter vier Jahren, bei lang zurückliegenden Ereignissen und bei der Gefahr einer erneuten (sekundären) Traumatisierung des Kindes durch die Aussage ist eine kinderpsychologische Sachverständigenbegutachtung erforderlich (Greuel, 2001; Bundesministerium der Justiz, 2000).

Welche Fehler sollte ich bei der Befragung vermeiden?

Unbedingt vermieden sollten suggestive Fragestellungen, eine starke Emotionalität der Befragungsperson, sowie selektive Verstärkungen in Form von Lob und Tadel nach bestimmten Aussagen. Ziel sollte es sein verwertbare Schilderungen zu erlangen, die der Wahrheitsfindung dienen, und nicht just um jeden Preis so viele Informationen wie möglich zu erhalten. Kinder erinnern

sich in quantitativer Hinsicht an weniger Details als Jugendliche und Erwachsene, daher ist zu erwarten, dass die Aussage möglicherweise weniger vollständig ausfällt. Aus diesem Grund gilt hier der Grundsatz „Weniger ist mehr“, wonach in diesem Kontext die Qualität der Aussage von Bedeutung ist. Es sollte vermieden werden, dass die Befragungsperson versucht, einen im Raum stehenden Tatbestand zu belegen. Es muss immer auch mit in Betracht bezogen werden, dass eine Anschuldigung fälschlicherweise getätigt wurde. Daher sollte eine Anhörung möglichst neutral und unvoreingenommen durchgeführt werden.

Warum-Fragen („*Warum hast du niemandem etwas davon erzählt?*“) sollten bei jungen Kindern aus dem Grund vermieden werden, weil diese als Vorwurf verstanden werden können (Kraheck-Brägelmann, 1998).

Welche rechtlichen Aspekte muss ich beachten?

Antworten dazu finden Sie ab S. 64 unter der Überschrift Rechtliche Rahmenbedingungen.

Entwicklungspsychologische Aspekte

Die Ausführungen in den folgenden Abschnitten sollen für den interessierten Leser einen Überblick über die wichtigsten entwicklungspsychologischen Befunde zusammenfassen, die für eine altersadäquate Befragung von kindlichen Zeugen im forensischen Kontext von besonderer Relevanz sind. Sie dienen einer fortführenden Erläuterung der zu den Vernehmungskarten gegebenen Hinweise.

Aussagetüchtigkeit bei Kindern

Zunächst stellt sich die grundsätzliche Frage, ab welchem Alter Kinder als Zeugen geeignet sind, also inwieweit kindliche Zeugen auch objektive Tatbestände korrekt wiedergeben können. Hierbei zeigt sich einheitlich, dass nicht das Erreichen eines bestimmten Alters mit der Aussagetüchtigkeit zusammenhängt, sondern dass individuelle altersbedingte Unterschiede bestehen. Internationale Befunde sprechen insgesamt dafür, dass auch bereits sehr junge Kinder zuverlässige und genaue Aussagen tätigen können (Marchant, 2013). Es wird davon ausgegangen, dass Kinder ab einem Alter von etwa vier Jahren unter günstigen Umständen eindrucksvolle selbsterlebte Ereignisse sprachlich zum Ausdruck bringen können (Greuel et al., 1998; Liebel & Uslar, 1975) und dass Kinder ab einem Alter von sechs Jahren zuverlässige Zeugen sind (Volbert, 2005). In der forensischen Praxis hat sich darüber hinaus auch gezeigt, dass im Einzelfall jüngere Kinder bereits im Alter von drei Jahren

durchaus zuverlässige und genaue Aussagen tätigen können, also aussagetüchtig sind.

Der rechtspsychologische Begriff der Aussagetüchtigkeit wird umfassend definiert als die Fähigkeit,

- „den in Frage stehenden Sachverhalt zuverlässig wahrzunehmen,
- ihn in der zwischen dem Geschehen und der Befragung liegenden Zeit im Gedächtnis zu bewahren,
- über ausreichendes Sprachverständnis für die Befragung, sowie über ausreichende sprachliche Ausdrucksfähigkeit für die Schilderung des Geschehnisses zu verfügen,
- ein ausreichendes Maß an Kontrollmöglichkeiten gegenüber Suggestiveinflüssen zur Verfügung zu haben,
- sowie Erlebtes von Phantasievorstellungen unterscheiden zu können“ (Greuel et al., 1998, S. 79).

Ausgehend von dieser Definition wird nun im Folgenden auf die relevanten Befunde zur Anhörung von kindlichen Zeugen eingegangen und es werden konkrete Handlungsvorschläge für Befragungssituationen gegeben. Hierbei gilt es zu betonen, dass die Ergebnisse von Studien so zu verstehen sind, als dass sich bei einzelnen Kindern Abweichungen ergeben können. Die Befunde können daher nur erste Anhaltspunkte dafür liefern, inwieweit bei Kindern in einem bestimmten Alter eine

entsprechende Aussagetüchtigkeit grundsätzlich gegeben ist, die im Einzelfall aber stets individuell zu prüfen ist.

Undeutsch (1967) fasst folgende günstige Umstände für die Annahme der Zuverlässigkeit kindlicher Schilderungen zusammen: Vorliegen von Spontanaussagen, zeitlich kurzer Abstand zwischen Tatgeschehen und Erstkundung sowie zwischen Tatgeschehen und Hauptverhandlung, die Identität des Täters steht fest, affektive Beeinflussung durch dritte Personen kann ausgeschlossen werden, die Aussage hält gegenüber suggestiven Einflüssen stand.

Wahrnehmung

Bereits bei kleinen Kindern sind die Wahrnehmungsleistungen mit denen Erwachsener vergleichbar, so dass davon ausgegangen werden kann, dass Kinder im Kindergartenalter ab etwa drei Jahren grundsätzlich in der Lage sind, Geschehnisse sinnlich umfänglich wahrzunehmen. Allerdings muss hierbei berücksichtigt werden, dass „das Wahrgenommene durchaus keine objektive Abbildung der Realität, sondern eher als eine Interpretation von Bruchstücken der Realität zu bezeichnen“ (Bayen, 2012, S. 86) ist. Dies bedeutet, dass beispielsweise situative Gegebenheiten, Erwartungen und Einstellungen, motivationale Aspekte und bereits vorhandenes Wissen eine adäquate Situationswahrnehmung einschränken können.

Es ist wichtig im Rahmen der Befragung ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, ob sich Informationen diesbezüglich ergeben, die darauf hindeuten, dass es möglicherweise zu einer Verfälschung der Wahrnehmung gekommen sein könnte. Entsprechende Hinweise sollten im Anhörungsprotokoll dokumentiert werden.

Denken

Die kindliche Denkfähigkeit ist vom Niveau erwachsener Personen besonders im jungen Alter sehr verschieden. Bis in das Grundschulalter hinein sind Kinder beispielsweise in der Regel nicht in der Lage, mehrere Aspekte von Handlungen, Objekten oder Ereignissen zu betrachten und es bereitet ihnen große Schwierigkeiten, andere Perspektiven als die eigene einnehmen zu können (Piaget, 1988; Sodian, 2008). Im Grundschulalter machen Kinder in der Entwicklung des Denkens zwar große Fortschritte, allerdings ist erst mit dem Eintritt in die späteren Klassenstufen der weiterführenden Schule mit einer Annäherung an die Denkfähigkeit Erwachsener zu rechnen.

Konkret bedeutet dies für die Anhörung kindlicher Zeugen, dass besonders bei Kindern bis ins späte Vorschulalter darauf zu achten ist, dass sie nicht umfänglich zwischen der eigenen Perspektive und Überzeugungen und derer anderer Personen differenzieren können. So sind Kinder in dem Alter entwicklungsbedingt noch nicht so weit, ihr Gegenüber beispielsweise auf mögliche falsche Annahmen oder Überzeugungen aufmerksam zu ma-

chen oder diese zu korrigieren. Entwicklungsbedingt resultiert hieraus bei Kindern im Gegensatz zu Erwachsenen auch eine höhere Beeinflussbarkeit gegenüber suggestiven Einflüssen. Beispielsweise ist es wichtig, das Kind zu Beginn (vgl. Karte 5) einer Befragung darauf aufmerksam zu machen, dass die befragende Person nicht bei dem tatrelevanten Geschehen anwesend war und daher auch nicht wissen kann, was sich dort im Detail wirklich zugetragen hat. Dem Kind sollte über verdeutlicht werden, dass es möglich ist, dass der Gesprächspartner über falsche Annahmen zum Sachverhalt verfügt.

Gedächtnis

Die von Zeugen geschilderten Erinnerungen an ein selbst erlebtes Ereignis zählen zu den Inhalten des autobiografischen Gedächtnisses, welches Wissen mit einem hohen ereignisbezogenen Charakter umfasst. Kinder können auch nach längeren Zeiträumen Erinnerungen an Ereignisse in der frühen Kindheit berichten, wobei diese Erinnerungen bei älteren Kindern eine höhere Konsistenz aufweisen als bei jüngeren Kindern (Peterson, Warren & Short, 2011). Bereits ab einem Alter von zwei Jahren können sich beispielsweise Kinder auch in Befragungen, die fünf Jahre später durchgeführt wurden, noch an Notfallbehandlungen im Krankenhaus erinnern. Ihre Berichte umfassten viele Details und waren sehr genau. Die Berichte von einjährigen Kindern, die noch Erinnerungen an den Krankenhausaufenthalt hatten, enthielten dage-

gen auch Details von anderen Erlebnissen (Peterson & Parsons, 2005). Kinder mit viereinhalb Jahren zeigten außerdem sieben Jahre nach der Evakuierung ihres Kindergartens wegen eines Feueralarms eine bessere Langzeiterinnerung, verglichen mit Kindern, die mit dreieinhalb Jahren das Erlebnis hatten (Pillemer, Picariello & Pruet, 1994). Junge Kinder berichten in Schilderungen vor allem zentrale Details, also Einzelheiten des Hauptgeschehens (Peterson & Whalen, 2001). Auch die grundsätzliche Struktur der Ereignisse blieb ebenfalls über mehrere Interviews konsistent, wobei allerdings die Genauigkeit der Berichte abnahm (Peterson, 2011). Je länger Ereignisse zurückliegen, desto schwächer werden aber die Erinnerungen an diese frühen Ereignisse mit zunehmendem Alter (Peterson, Grant & Boland, 2005).

Insgesamt zeigen sich also ab dem Kindergartenalter altersabhängige, linear verlaufende Leistungszuwächse in der Erinnerungsfähigkeit, wobei sich in Abhängigkeit von der Güte der Erinnerungen hohe Prozentsätze korrekter Erinnerungen finden lassen, wenn es sich um gut erinnerte und zentrale Inhalte handelt (Roebbers, Schwarz & Neumann, 1995). Somit können auch nach längeren Zeiträumen bereits von Kindern zwischen drei und sechs Jahren korrekte, detaillierte und genaue sowie in sich stimmige, ereignisbezogene Schilderungen erwartet werden (Fivush & Shukat, 1995). Dies bedeutet für die Anhörung, dass auch bereits bei Kindern im Vorschulalter Augenzeugenberichte zuverlässig sein können.

Für die Qualität kindlicher Schilderungen ist allerdings die Art der durchgeführten Befragung aufgrund der besonderen Vulnerabilität ausschlaggebend, um suggestive Einflüsse zu vermeiden.

Sprache

Jüngere Kinder haben manchmal Schwierigkeiten ihre Erinnerungen sprachlich auszudrücken sowie diese flüssig wiederzugeben (Fivush & Shukat, 1995) und ihre Berichte sind häufig noch fragmentarisch (Volbert, 2005). Bei sprachlichen Schwierigkeiten können Kinder mithilfe von gestischen Untermalungen oder Demonstrationen dem Gesagten Ausdruck verleihen (Michaëlis, 1970). Jungen Kindern fehlt aber auch häufig noch das Bewusstsein dafür, dass sie selbst Äußerungen oder Fragen nicht verstanden haben könnten, oder dass auf ihrer Seite Unsicherheit bestehen kann und sie dies ihrem Gegenüber auch signalisieren müssen. Erst mit dem Schuleintritt sind Kinder in stärkerem Maße mit Gesprächskonventionen und wechselseitigen Verpflichtungen konfrontiert: Sie müssen dann zunehmend die Anforderung meistern, ihre Äußerungen in einer klaren Verständlichkeit zu tätigen und sich selbstständig daraufhin zu überprüfen. Darüber hinaus sollte ihnen dies auch bezogen auf die Klarheit und Verständlichkeit von Äußerungen des Gegenübers gelingen (Flavell et al., 1993).

Daher sollten befragende Personen im besonderen Maße bei jüngeren Kindern darauf achten und sich durch

entsprechendes Nachfragen vergewissern, dass ihr kindliches Gegenüber auch wirklich verstanden hat, was von ihm gefordert und erwartet wird. Es ist hierbei auch anzuraten, das Kind ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es Unsicherheit genauso wie Unwissenheit unbedingt kundtun sollte, ohne dass es dabei einen Eindruck als „schlechter Zeuge“ hinterlässt.

Unter Berücksichtigung des kognitiven und sprachlichen Entwicklungsstands junger Kinder sollten der sprachliche Ausdruck insgesamt, und die in der Befragung gewählten Formulierungen an den Sprachentwicklungsstand des kindlichen Zeugen angepasst werden: Empfohlen wird insgesamt der Gebrauch kurzer, verständlicher sowie grammatikalisch einfacher Sätze und Fragen, die Verwendung ein- bis zweisilbiger Wörter sowie dem Kind von der Begrifflichkeit geläufige Wörter, wie sie bei unseren Karten verwendet wurden. Vermieden werden sollten passive Satzkonstruktionen, mehrdeutige Formulierungen, ironische Redewendungen und doppelte Verneinungen (Saywitz & Camparo, 1998; Kraheck-Brägelmann, 1998; Home Office, 1999).

Aussagemotivation

Insbesondere bei kindlichen Missbrauchsoffern kann die Motivation des Kindes auszusagen durch die Motive der erwachsenen Bezugspersonen stark beeinflusst sein (Kraheck-Brägelmann, 1993). Beweggründe zur Verheimlichung der Erlebnisse können auch darin bestehen, dass aus Rücksicht ein beschuldigtes Familienmitglied

geschützt wird, insbesondere auch dann, wenn eine Aussage innerfamiliäre bis hin zu existenziellen Konsequenzen nach sich zieht. Es ist in diesem Sinne möglich, dass erfolgte Schilderungen des Kindes elterliche Vertuschungsversuche nach sich ziehen können. Schließlich muss die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, dass falsche oder verfälschte Aussagen das Resultat von Anstiftung sein können, beispielsweise wenn ein beschuldigter, erwachsener Familienangehöriger durch einen anderen geschützt oder auch belastet werden soll (Un- deutsch, 1967; Kraheck-Brägelmann, 1998). Ebenso können Gefühle von Scham und Schuld beim sexuell missbrauchten Kind dazu führen, dass aus Scheu keine belastenden Aussagen gemacht oder einzelne sexuelle Handlungen verschwiegen werden.

Darüber hinaus gilt es zu berücksichtigen, dass häufig auch die Annahme von Vorurteilen an der Glaubhaftigkeit in Form von Zweifeln an einer kindlichen Aussage dazu führen können, dass entsprechende Ereignisse von einem Kind nicht geschildert oder Einzelheiten zurückgehalten werden können. Um Annahmen über die der Aussage zugrunde liegenden Beweggründe anstreben zu können, ist es notwendig, sich einen umfassenden Überblick über die aktuellen Lebensumstände sowie die biographische Vergangenheit zu verschaffen (Hermanutz & Litzcke, 2012).

Kinderlügen

Studien weisen auch darauf hin, dass besonders jüngere Kindern im Allgemeinen nicht in der Lage sind, umfangreiche und komplexe Lügen über mehrere Befragungen hinweg konsistent und widerspruchsfrei aufrecht zu erhalten. Trotzdem gab es einzelne Fälle, in denen jüngeren Kindern dies gelang. Ergebnisse von Studien weisen darauf hin, dass Kinder Lügenverhalten gezeigt haben, insbesondere wenn ihnen eine Belohnung in Aussicht gestellt wurde und sie dazu angestiftet wurden. Die Möglichkeit des Vorhandenseins entsprechender Motive sollte in Befragungen daher nicht außer Acht gelassen werden.

Suggestibilität und Suggestivität

Besonders Kinder im jungen Alter sind aufgrund ihres kognitiven Entwicklungsstands als sehr suggestibel anzusehen (Volbert, 1999). Ein Beispiel für Suggestibilität ist das Loben von Äußerungen des Kindes und explizite Versprechungen von Belohnungen für das Tätigen von/bestimmter Aussagen. Sie können in einem unbewussten Maße die Suggestibilität kindlicher Zeugen verstärken (Michaelis, 1970).

Die befragende Person sollte berücksichtigen, dass suggestive Frageformen das Antwortverhalten des Kindes durch vorgegebene, teilweise unvollständige Inhalte sowie Erwarten und Wertungen beeinflussen können, wenn das Kind ein gewisses Ausmaß an Suggestibilität aufweist. Vorhaltfragen bei schüchternen Kindern können beispielsweise dazu führen, dass ihre Antworten im

Vergleich zu weniger schüchternen Kindern weniger akkurat sind (Roebbers & Schneider, 2001).

Wiederholungen von Fragen innerhalb eines Gesprächs und unter Druck setzende Frageformulierungen sollten grundsätzlich vermieden werden, da sie das Aussageverhalten der befragten Kinder verändern. Die Wiederholung von Fragen kann von Kindern in der Form verstanden werden, dass das Gegenüber die Richtigkeit der Äußerungen anzweifelt oder es sich sprachlich nur unzureichend ausgedrückt hat. (Kraheck-Brägelmann, 1998).

Durch die Anwendung der Vernehmungskarten wird eine Beeinflussung weitestgehend vermieden. Die Befragungsperson sollte sich bei der Abklärung aller Fragen im letzten Teil ab Karte 16 darüber bewusst sein, dass ein einseitiges Befragungsverhalten, den eigenen Vorstellungen oder Erwartungen über den relevanten Sachverhalt entsprechend, Einfluss auf das Verhalten des Kindes nehmen kann. Schilderungen können in Richtung der Voreinstellung und Erwartung der befragenden Person und dessen Akzeptanz der Äußerungen abgeändert werden (Endres et al., 1997). So kann es beispielsweise sein, dass im Verlauf einer Befragung den Informationen Beachtung geschenkt wird, die mit der Vorannahme zur Tat konform sind und diese somit bestätigen, wogegen die den Vorannahmen widersprechenden Schilderungen nicht beachtet oder sie gemäß dieser uminterpretiert werden (Volbert, 1999). Die Effekte eines solchen unbewussten Verhaltens sind nicht zu unterschätzen und es

ist angeraten, dass statt einer einseitigen Haltung immer auch alternative Hypothesen oder Erklärungen in Anhörungsgesprächen berücksichtigt werden sollten (Wakefield, 2006; Köhnken, 2003).

Außerdem sollten Rückmeldungen an das Kind immer in neutraler Weise erfolgen, um eine verdeckte Konditionierung zu vermeiden. Insbesondere Kinder möchten „gute Zeugen“ sein und verhalten sich daher häufig gemäß den der befragenden Person zugeschriebenen Erwartungen (Kraheck-Brägelmann, 1993), was dazu führen kann, dass sie ihre Schilderungen so gestalten und ihr Verhalten so anpassen, dass sie den Erwartungen entsprechen, die dem Gegenüber unterstellt werden (Volbert & Pieters, 1996). Das Loben von Äußerungen des Kindes und explizite Versprechungen von Belohnungen für Aussagen können daher auch in einem unbewussten Maße die Suggestibilität kindlicher Zeugen verstärken (Michaelis, 1970). Empfohlen wird daher, dass Rückmeldungen an Kinder nach getätigten Schilderungen sowie die Bitte um weitere Ausführung neutral erfolgen: Formulierungen von Kraheck-Brägelmann (1998) finden Sie auf den entsprechenden Karten. Abschließend gilt es aber weiterhin darauf zu achten, dass eine verdeckte Konditionierung auch über nonverbale Körpersprache möglich ist (Marchant, 2013), wenn beispielsweise der vernehmende Beamte nur bei den Antworten des Kindes nickt, die seinen Einstellungen oder seiner

Erwartung entsprechen, und ansonsten keine gestische oder mimische Reaktion erfolgt.

Außerdem sollten aufgrund der potentiellen Risiken suggestiver Beeinflussung wiederholte Befragungen vermieden werden (Erdmann, Volbert & Böhm, 2004) und somit wenn möglich in der polizeilichen Ermittlungsarbeit alle notwendigen Fragen innerhalb einer Anhörung Beantwortung finden.

Über die bereits genannten suggestiven Frageformen hinaus kann sich bei Kindern die Technik „Einladen zur Spekulation“ verfälschend auf Aussagen auswirken (Schreiber, 2000), beispielsweise mit der Formulierung: „was denkst du, was könnte der Mann gemacht haben?“.

Insgesamt sollte der Fokus weiterhin auf der Entwicklung kindgerechter, nicht suggestiver Interviewmethoden liegen (Volbert & Pieters, 1996; Roebbers et al., 2005), wie wir es mit den Formulierungen der Vernehmungskarten vorgeschlagen haben.

Weitere Rahmenbedingungen

Im den folgenden Abschnitten sollen zum einen rechtliche Rahmenbedingungen für die Anhörung von Kindern Beachtung finden und schließlich dazu einige für die Praxis wichtige und zu beachtende Handlungsvorschläge erläutert werden.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Grundsätze

Bei der Polizei sind mit der Bearbeitung von Jugendsachen besonders geschulte Polizeibeamte (Jugendsachbearbeiter) zu beauftragen. Soweit solche nicht zur Verfügung stehen, sind andere geeignete Polizeibeamte einzusetzen.

Die Bearbeitung von Jugendsachen erfordert eine ständige Kooperation der damit betrauten Polizeibeamten mit anderen Institutionen, die sich mit Jugendfragen befassen. Ermittlungen in Jugendsachen sind im Interesse der Minderjährigen und Heranwachsenden tatzeitnah durchzuführen. Führt ein Polizeibeamter, der nicht mit der Bearbeitung von Jugendsachen befasst ist, die ersten Ermittlungen, soll er Minderjährige nur dann befragen, wenn dies notwendig ist, um unaufschiebbare fahndungs- und ermittlungsrelevante Erkenntnisse zu erlangen. Spontane Äußerungen des Minderjährigen und eigene Wahrnehmungen soll er schriftlich niederlegen. Die weiteren Ermittlungen, insbesondere die Befragung, sollen durch einen Jugendsachbearbeiter erfolgen.

Um eine möglichst geringe Belastung des Kindes zu gewährleisten sind Befragungen grundsätzlich in speziellen, auf die Bedürfnisse von Kindern ausgelegten Zimmern durchzuführen und auf einen Bild-Ton-Träger aufzuzeichnen.

Rechtliche Definitionen

Hier werden wesentliche Inhalte der PDV 382 dargestellt. Kind ist, wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Jugendlicher ist, wer das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 1 JuSchG).

Gesetzlicher Vertreter (§ 1629 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB-) ist jede Person, der nach dem BGB als Teil der elterlichen Sorge (§ 1626 BGB) das Recht der Personensorge (§ 1631 BGB) zusteht. Dies sind in der Regel die Eltern gemeinsam. Sind Eltern nicht vorhanden oder steht keinem Elternteil die Personensorge zu, so bestellt das Vormundschaftsgericht einen Vormund (§ 1773 BGB). Ist für den Minderjährigen ein Vormund bestellt, ist dieser der gesetzliche Vertreter (§ 1793 BGB).

Strafrechtliche Relevanz

Kinder sind schuldunfähig (§ 19 StGB). Jugendliche sind strafrechtlich verantwortlich, wenn sie zur Zeit der Tat nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug sind, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (§ 3 JGG).

Vorladung

Vorladungen Minderjähriger sind an die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter zu richten. Vorladungen an Jugendliche sind an diese unmittelbar zu richten, wenn sie mit Erziehungsberechtigten nicht in häuslicher Gemeinschaft leben. Erziehungsberechtigte sind von der Vorladung gleichzeitig zu unterrichten.

Belehrung

Eine Belehrungspflicht gegenüber Kindern besteht nicht, solange sich die Fragen auf die Personalien des Kindes und auf Umstände beziehen, die auch dem Ziel dienen, vormundschaftsgerichtliche und behördliche Erziehungsmaßnahmen anzuregen.

Vor ihrer Entscheidung ist ihnen die Möglichkeit einzuräumen, mit einem Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter zu sprechen. Darüber sind der Jugendliche und seine Erziehungsberechtigten bzw. die gesetzlichen Vertreter vorher zu belehren (§ 67 JGG). Dies gilt nicht, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass dadurch die Aufklärung einer rechtswidrigen Tat gefährdet wird, beispielsweise wenn die Eltern mutmaßliche Täter sind.

Kinder und Jugendliche, die ein Zeugnisverweigerungsrecht haben, sind nach § 52 Abs. 3 StPO zu belehren. Sie sind auch über ihr Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 Abs. 2 StPO zu belehren, wenn dafür Anhaltspunkte vorliegen.

Die Belehrung hat unabhängig von der Verstandesreife der Minderjährigen in jedem Fall zu erfolgen. Die Art und Weise der Belehrung ist aber dem geistigen Entwicklungsstand der minderjährigen Zeugen anzupassen.

Der gesetzliche Vertreter ist über die Rechte des Minderjährigen und über sein Recht nach § 52 Abs. 3 StPO zu belehren.

Eine Entscheidung über die Ausübung des Auskunftsverweigerungsrechts nach § 55 StPO steht dem gesetzlichen Vertreter nicht zu.

Hat der Minderjährige die Belehrung verstanden und vom Zeugnis und/oder Auskunftsverweigerungsrecht eine genügende Vorstellung, ist seine Entscheidung maßgebend. Die nötige Verstandesreife hat der minderjährige Zeuge, wenn er fähig ist zu erkennen, dass seine Aussage möglicherweise zur Bestrafung eines Angehörigen beitragen kann. Bei Kindern ist die Annahme in einem Vermerk zu begründen.

Eine Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zur Entscheidung des Minderjährigen ist nicht erforderlich. Der Widerspruch des gesetzlichen Vertreters ist unbeachtlich, jedoch aktenkundig zu machen, wenn das Kind beispielsweise „ja“ die Eltern aber „nein“ sagen. In diesem Fall gilt das „ja“ des Kindes.

Ein Minderjähriger, der die Bedeutung seines Zeugnisverweigerungsrechts nicht versteht, darf nur vernommen werden, wenn er zur Aussage bereit ist und der gesetzliche Vertreter zustimmt. Er ist darüber zu belehren, dass er trotz Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters nicht auszusagen braucht.

In einem Vermerk ist darzulegen, aus welchen Umständen geschlossen werden kann, dass der minderjährige Zeuge nicht in der Lage war, die Belehrung zu verstehen und sich eine genügende Vorstellung vom Zeugnis und Auskunftsverweigerungsrecht zu machen.

Ist der gesetzliche Vertreter nicht zu erreichen, so darf der minderjährige Zeuge nur dann befragt werden, wenn durch eine Aufschiebung der Anhörung der Erfolg weiterer Ermittlungen gefährdet ist. Die Zustimmung ist nachträglich einzuholen. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen.

Ist ein gesetzlicher Vertreter Beschuldiger, tritt an seine Stelle ein vom Vormundschaftsgericht bestellter Pfleger (§ 1909 BGB). Dies gilt auch für den nicht beschuldigten Elternteil, wenn die gesetzliche Vertretung beiden Elternteilen zusteht. Das Ersuchen auf Bestellung eines Pflegers stellt der Richter, der Staatsanwalt oder das Jugendamt, im Falle einer Gefährdung des Ermittlungserfolges auch die Polizei.

Ist der minderjährige Zeuge zugleich Verletzter, sind die Regelungen des § 406 StPO zu beachten.

Befragung

Die Befragung soll in einer vertrauensvollen Atmosphäre stattfinden.

Bei der Befragung Minderjähriger haben Erziehungsbeauftragte und gesetzliche Vertreter grundsätzlich ein Anwesenheitsrecht. Zur Vermeidung jeglicher Beeinflussung oder wenn die Umstände es erfordern, kann es geboten sein, in Absprache mit den Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern, Minderjährige allein zu vernehmen.

Abschluss der Befragung

Kinder sind nach Beendigung polizeilicher Maßnahmen von Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten abholen zu lassen oder, sofern dies nicht möglich ist, ihnen zu überstellen. Andere Verfahrensweisen sind mit den Erziehungsberechtigten abzusprechen.

Weitere Rahmenbedingungen

Grundsätzlich sollten Befragungen von Kindern im forensischen Kontext nur von einer qualifizierten, erstvernehmenden Person durchgeführt werden, um eine möglichst nicht durch suggestive Einflüsse verfälschte, aber umfassende Aussage zu erhalten (Volbert & Pieters, 1996). Weiterhin sollten Befragungen schnellstmöglich nach einer Anschuldigung durchgeführt werden (Home Office, 1999) sowie durch eine frühzeitige Kooperation und Abstimmung aller Prozessbeteiligten die Anzahl an Nachbefragungen so gering wie möglich gehalten werden (Bundesministerium der Justiz, 2000), bestenfalls können alle Informationen im Rahmen einer Befragungssituation abgefragt werden.

Instruktion des Kindes

Besonders bei einem kindlichen Zeugen ist es unabdingbar, dass ihm erklärt wird, was in einem Anhörungsgespräch auf ihn zukommen wird und was der Gesprächspartner von ihm erwartet, sprich welche Konversationsregeln wichtig sind (vgl. Karte 3). Um eine zuverlässige und unverfälschte Aussage zu erhalten ist es wichtig, das Kind dahingehend sprachlich dem individuellen Entwicklungsstand angemessen zu instruieren, dass es nur Wah-

res berichten soll. Darüber hinaus gilt es dem Kind ebenfalls verständlich zu machen, dass es anzeigen soll, wenn es etwas nicht mehr weiß, unsicher ist oder etwas nicht verstanden hat, was beispielsweise auch vorab durch unbeantwortbare Fragen geübt werden kann (Saywitz et al., 2010). Dabei sollte dem Kind auch vermittelt werden, dass es nicht schlimm ist, wenn es etwas nicht mehr weiß oder sich nicht sicher ist, damit es nicht das Gefühl bekommt, ansonsten gar ein schlechter oder vielleicht auch unbrauchbarer Zeuge zu sein. Grundsätzlich hat es sich als hilfreich erwiesen, das Kind zu bitten, alles zu erzählen was es noch weiß, sowie klarzustellen, dass die befragende Person bei dem Ereignis nicht anwesend war und deswegen nicht wissen kann was genau passiert ist.

Ausblick

Ein großer Vorteil des Leitfadens ist es, dass er als Strukturgeber fungiert. Damit hat jeder Befrager die Möglichkeit, seinen persönlichen Stil selbst zu entfalten. Die Beispielformulierungen sind Vorschläge, die an den jeweiligen Einzelfall angepasst werden können. Der vorgestellte Leitfaden bedarf mit Sicherheit noch Verbesserungen in Form von permanenten Aktualisierungen. Alle Probleme bei der Anhörung von Kindern sind damit nicht aus der Welt zu schaffen. Weitere Forschungsanstrengungen sind notwendig, um die Anwendbarkeit in der Praxis zu optimieren. Auch für diesen Leitfaden ist zur Qualitätssi-

cherung und Gewährleistung der Anwendung in der Praxis derzeit eine Evaluation in Vorbereitung.

Uns ist bewusst, dass wir nur die notwendigsten theoretischen Aspekte, die im Zusammenhang mit Befragungen von Kindern stehen, angesprochen haben. Dem interessierten Leser empfehlen wir ein vertiefendes Literaturstudium. Zur Orientierung haben wir auf mögliche Forschungsarbeiten und Monographien verwiesen. Wenn Sie Anregungen haben oder uns ein Feedback geben möchten, wenden Sie sich gerne jederzeit an uns!

Literatur

Adler, F. & Hermanutz, M. (2013). *Vernehmen lehren und lernen*. Stuttgart: Boorberg.

Bayen, U. J. (2012). Gedächtnis, Irrtum und Vernehmung. In M. Hermanutz & S. Litzcke (Hrsg.), *Vernehmung in Theorie und Praxis: Wahrheit – Irrtum – Lüge* (S. 85-98). Stuttgart: Boorberg.

Erdmann, K., Volbert, R. & Böhm, C. (2004). Children report suggested events even when interviewed in a non-suggestive manner: What are its implications for credibility assessment? *Applied Cognitive Psychology*, 18 (5), 589-611.

Fivush, R. & Shukat, J. R. (1995). Content, consistency, and coherence of early autobiographical recall. In M. S. Zaragoza, J. D. Graham, Hall, Gordon C. N., R. Hirschman & Y. S. Ben-Porath (Hrsg.), *Memory and testimony in the child witness* (pp. 5-23). Thousand Oaks, CA: Sage Publications.

Flavell, J. H., Miller, P. H. & Miller, S. A. (1993). *Cognitive development*. Englewood Cliffs, N.J: Prentice-Hall.

Greuel, L., Offe, S., Fabian, A., Wetzels, P., Fabian, T., Offe, H. et al. (1998). *Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage. Die Praxis der forensisch-psychologischen Begutachtung*. Weinheim: Beltz.

Greuel, L. (2001). *Wirklichkeit – Erinnerung – Aussage*. Weinheim: Beltz.

Hahn, J.A. (2012). *Polizeiliche Vernehmung von Kindern als Zeugen*. Masterarbeit. Münster: Deutsche Hochschule der Polizei.

Hermanutz, M. & Litzcke, S. (2012). Vernehmung und Glaubhaftigkeit – Grundbegriffe. In M. Hermanutz & S. Litzcke (Hrsg.), *Vernehmung in Theorie und Praxis. Wahrheit – Irrtum – Lüge* (S. 17-31). Stuttgart: Boorberg.

Home Office (1999). *Interviewing child witnesses under the Memorandum of good practice. A research review* (Police research series, paper 115). London: Home Office, Policing and Reducing Crime Unit, Research, Development and Statistics Directorate.

Jordan, L. (in Vorb.). Strukturierte Anhörung von Kindergartenkindern im polizeilichen Kontext. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung zur Evaluation der Anwendbarkeit einer kindgerechten Version der Karten zur strukturierten Vernehmung. In: T. Feltes & B. Schmidt (Hrsg.). *Policing Diversity – Über den Umgang mit gesellschaftlicher Vielfalt in und außerhalb der Polizei*. Band 8. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Karutz, H. (2011). Kinder und Jugendliche in Notfallsituationen. In F. Lasogga & B. Gasch (Hrsg.) *Notfallpsychologie*. 2. Auflage. Heidelberg: Springer, 283-304.

Köhnken, G. (2003). Glaubwürdigkeit. In R. Lempp, G. Schütze & G. Köhnken (Hrsg.), *Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters* (S. 341-367). Heidelberg: Steinkopff.

Kraheck-Brägelmann, S. (1993). Entwicklungspsychologische Grundlagen für die Anhörung von Kindern. In S. Kraheck-Brägelmann (Hrsg.), *Die Anhörung von Kindern als Opfer sexuellen Missbrauchs* (Reihe Die Professionalisierung der Vernehmung) (S. 33-68). Rostock: Hanseatischer Fachverlag für Wirtschaft.

Kraheck-Brägelmann, S. (1998). *Vernehmung von Kindern: Ein rechtspsychologischer Leitfaden für die Vernehmung von Kindern und Jugendlichen als (Opfer-) Zeugen*. Neuss: Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

Liebel, H. & Uslar, W. v. (1975). *Forensische Psychologie: Eine Einführung*. Stuttgart: Kohlhammer.

Marchant, R. (2013). How young is too young? The evidence of children under five in the English criminal justice system. *Child Abuse Review*, 22 (6), 432-445.

Michaelis, E. (1970). Kinder verschiedener Altersstufen als Zeugen - Entwicklungspsychologie der Zeugeneignung. In Bundeskriminalamt (Hrsg.), *Psychologie der Kindervernehmung. Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes* (S. 39-63). Wiesbaden.

Peterson, C. & Parsons, B. (2005). Interviewing former 1- and 2-year olds about medical emergencies 5 years later. *Law and Human Behavior*, 29 (6), 743-754.

Peterson, C., Grant, V. V. & Boland, L. D. (2005). Childhood amnesia in children and adolescents: Their earliest memories. *Memory*, 13 (6), 622-637.

Peterson, C. (2011). Children's memory reports over time: Getting both better and worse. *Journal of Experimental Child Psychology*, 109 (3), 275-293.

Peterson, C. & Whalen, N. (2001). Five years later: Children's memory for medical emergencies. *Applied Cognitive Psychology*, 15 (7), 7-24.

Peterson, C., Warren, K. L. & Short, M. M. (2011). Infantile amnesia across the years: A 2-year follow-up of children's earliest memories. *Child development*, 82 (4), 1092-1105.

Pillemer, D. B., Picariello, M. L. & Pruetz, J. C. (1994). Very long-term memories of a salient preschool event. *Applied Cognitive Psychology*, 8 (2), 95-106

Piaget, J. (1988). *Das Weltbild des Kindes*. München: Dtv/Klett-Cotta.

Roebers, C. M., Rieber, F. & Schneider, W. (1995). Zeugnisaussagen und Suggestibilität als Funktion der Erinnerungsgenauigkeit: Eine entwicklungspsychologische Studie. *Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie*, 27 (3), 210-225.

Roebers, C. M. & Schneider, W. (2001). Individual differences in children's eyewitness recall: The influence of intelligence and shyness. *Applied Developmental Science*, 5 (1), 9-20.

Roebers, C. M., Schwarz, S. & Neumann, R. (2005). Social influence and children's event recall and suggestibility.

European Journal of Developmental Psychology, 2 (1), 47-69.

Saywitz, K. & Snyder, L. (1996). Narrative elaboration: Test of a new procedure for interviewing children. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 64, 1347-1357.

Saywitz, K. & Camparo, L. B. (1998). Interviewing child witnesses: A developmental perspective. *Child Abuse and Neglect*, 22 (8), 825-843.

Saywitz, K., Camparo, L. B. & Romanoff, A. (2010). Interviewing children in custody cases: Implications of research and policy for practice. *Behavioral Sciences and the Law*, 28 (4), 542-562.

Saywitz, K.J. & Camparo L.B. (2014). *Evidence-based child forensic interviewing*. New York: Oxford University Press.

Schreiber, N. (2000). *Zeugenbefragung von Kindern: Wie wirkt die Technik "Einladen zur Spekulation"?*. Grevenbroich: Linos-Verlag.

Sodian, B. (2008). Entwicklung des Denkens. In R. Oerter & L. Montada (Hrsg.), *Entwicklungspsychologie* (S. 436-479). Weinheim: Beltz.

Undeutsch, U. (1967). Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen. In U. Undeutsch (Hrsg.), *Handbuch der Psychologie. Forensische Psychologie, Bd. 11* (S. 26-181). Göttingen: Hogrefe.

Volbert, R. & Pieters, V. (1996). Suggestive Beeinflussungen von Kinderaussagen. *Psychologische Rundschau*, 47, 183-198.

Volbert, R. (1999). Determinanten der Aussagesuggestibilität bei Kindern. *Experimentelle und klinische Hypnose*, 15 (1), 55-78.

Volbert, R. (2005). Zur Entwicklung von Aussagefähigkeiten. In K.-P. Dahle & R. Volbert (Hrsg.), *Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie* (S. 241-257). Göttingen: Hogrefe.

Wakefield, H. (2006). Guidelines on investigatory interviewing of children: What is the consensus in the scientific community? *American Journal of Forensic Psychology*, 24 (3), 57-74.

Autoren

Hermanutz, Max; Prof. Dr. rer. soc.; Diplom-Psychologe, Hochschule für Polizei Baden-Württemberg.

E-Mail: MaxHermanutz@hfpol-bw.de

Hahn, Jürgen; Kriminalrat, Kriminalpolizeidirektion Böblingen. E-Mail: juergen.hahn@polizei.bwl.de

Jordan, Lena; Diplom-Psychologin, Ruhr-Universität Bochum, Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft. E-Mail: lena.jordan@rub.de

Anhang: Karten zur Anhörung von Kindern

Strukturierte Anhörung von Kindern mit Karten

1. Auflage - Stand Mai 2015

Hermanutz, M., Hahn, J., Jordan, L.

Der Kern der strukturierten Befragung von Kindern wird in den folgenden Karten dargestellt. Da die Karten unabhängig von der Rolle der Befragungsperson (Polizeibeamte, Sachverständige, Richter) und dem Alter des Kindes universell einsetzbar sein sollen, sind etwaige rechtlich geforderte Belehrungen und Beteiligungsrechte nicht enthalten. Diese müssen Sie zusätzlich berücksichtigt werden.

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird in den Karten häufig die männliche Form verwendet, diese umfasst auch immer die weibliche mit und ist geschlechtsneutral zu verstehen.

Hermanutz, Hahn, Jordan - 2015

- 2 -

Strukturieren – Planen - Beginnen

Bevor die Anhörung beginnt sollten alle bisherigen Erkenntnisse aufbereitet werden. Im Voraus sollte vorbereitet und festgelegt werden:

- Umfang der Befragung,
- der Umgang mit Erziehungsberechtigten (aufgrund der hohen Einflussmöglichkeit von Erziehungsberechtigten sollte grundsätzlich eine Befragung ohne Eltern stattfinden).
- Räumlichkeiten zur Anhörung,
- Dokumentation der Befragung mit Video,
- wenn möglich sollten über Familienangehörige oder Erzieher Hinweise bezüglich Entwicklungsstand und Reife gesammelt werden.

Gesprächseinstieg: Erste Informationen für das Kind zur transparenten Gestaltung der Anhörungssituation.

Wir sitzen hier und sprechen in diesem Raum miteinander. Es dauert etwa eine 45 Minuten, so lange wie eine Schulstunde dauert deine Mama wartet im Nebenraum bis wir fertig sind. Wenn wir uns etwas besser kennen, werde ich dir einige Fragen stellen über das was Du gesehen, gehört oder gefühlt hast. Deine Aufgabe ist es alles zu erzählen, so gut wie Du kannst. Du darfst mich jederzeit auch fragen. Wenn wir fertig sind, bringe ich dich zurück zu deiner Mama. (in Anlehnung an Saywitz & Camparo, 2014, S. 63).

Hermanutz, Hahn, Jordan - 2015

- 3 -

Eröffnung der Befragung

Belehrungstext

Bevor du mir etwas erzählst, darfst du dir in Ruhe überlegen, was du mir sagen möchtest.

Wenn wir jetzt miteinander reden und du mir Dinge erzählst oder meine Fragen beantwortest ist es ganz wichtig, dass du mir immer die Wahrheit sagst und nichts weglässt oder dazu erfindest.

Wenn du etwas nicht weißt, ist das überhaupt nicht schlimm. Du kannst mir dann einfach sagen, dass du das nicht weißt. Hast du das verstanden?

Du musst mir auch nicht erzählen, wenn dein (Person bei der ein Auskunftsverweigerungsrecht besteht) etwas gemacht hat, was dir nicht gefällt oder wenn er/sie etwas falsch gemacht hat.

Hermanutz, Hahn, Jordan - 2015

- 4 -

Nicht tatrelevantes Thema - Freier Bericht

Ich zeige dir zuerst, wie du dich gut erinnern kannst. Das möchte ich mit dir üben. Du kannst gerne aussuchen, was du mir erzählen möchtest.

Das Thema kann gemeinsam mit dem Kind festgelegt werden. Es können auch Vorschläge gemacht werden.

Nicht tatrelevantes Thema festlegen:

Wie wäre es, wenn du mir erzählst, wie du heute Morgen in den Kindergarten / in die Schule gegangen bist?

Oder

Habt ihr heute Morgen gefrühstückt? Erzähl doch mal, wie das war.

Hermanutz, Hahn, Jordan - 2015

Nicht tatrelevantes Thema - Freier Bericht

Beginn

Ich war (Situation) nicht dabei. Kannst du mir bitte alles genau erzählen, damit ich mir das vorstellen kann.

oder

...damit ich mir ein Bild machen kann.

Das Kind nicht unterbrechen. Formulierungen wie „das kann ich mir jetzt vorstellen“ oder „du hast jetzt schon viel erzählt, vielleicht fällt dir aber mehr dazu ein“ oder „ich möchte nachfragen, weil ich mir nicht sicher, bin ob ich es richtig verstanden habe“ sind zur erneuten Aufforderung möglich (Kraheck-Brägelmann, 1998).

Hermanutz, Hahn, Jordan - 2015

Nicht tatrelevantes Thema – Erneute Aufforderung

Das habe ich jetzt soweit verstanden. Damit ich mir alles genau vorstellen kann, erzähle mir bitte noch einmal alles, was dir dazu einfällt. Teile mir bitte auch die Dinge mit, die du vorher vielleicht weggelassen hast.

Hermanutz, Hahn, Jordan - 2015

Nicht tatrelevantes Thema – Ort

Wie hat die Umgebung ausgesehen?

Alternativ

Wie hat es dort ausgesehen?

Hinweis: Auch hier sollte das Kind erneut aufgefordert werden, das bereits Berichtete zu ergänzen (vgl. Karte 6).



Hermanutz, Hahn, Jordan - 2015

Nicht tatrelevantes Thema – Personen

Waren noch andere/weitere Menschen dabei?

Wenn die Antwort ja lautet:

Welche Menschen waren dabei?

Hinweis: Auch hier sollte das Kind erneut aufgefordert werden, das bereits Berichtete zu ergänzen (vgl. Karte 6).



Hermanutz, Hahn, Jordan - 2015

Nicht tatrelevantes Thema – Gespräche

Wurde etwas gesprochen?

Wenn die Antwort ja lautet:

Was wurde gesprochen?

Hinweis: Auch hier sollte das Kind erneut aufgefordert werden, das bereits Berichtete zu ergänzen (vgl. Karte 6).



Hermanutz, Hahn, Jordan - 2015

Anhörung zum Tatgeschehen – Freier Bericht

Du weißt jetzt, wie ich frage und dass mich alles ganz genau interessiert. Lass uns jetzt über.... (die Situation, deine Beobachtung, ...) am ... reden.

Hermanutz, Hahn, Jordan - 2015

Tatgeschehen - Freier Bericht

Ich war (Situation) nicht dabei. Kannst du mir bitte alles genau erzählen, damit ich mir das vorstellen kann.

Das Kind nicht unterbrechen! Etwaige Fragen, die sich während des Berichts ergeben, werden während des Berichts notiert und erst später (Karte 16, 17) wird nachgefragt.

Hermanutz, Hahn, Jordan - 2015

Tatgeschehen - erneute Aufforderung

*Das habe ich jetzt soweit verstanden. Um es mir genau vorstellen zu können, erzähle mir bitte noch einmal **alles**, was dir dazu einfällt. Teile mir bitte auch die Dinge mit, die du vorher vielleicht weggelassen hast.*

Das Kind nicht unterbrechen. Formulierungen wie „das kann ich mir jetzt vorstellen“ oder „du hast jetzt schon viel erzählt, vielleicht fällt dir aber mehr dazu ein“ oder „ich möchte nachfragen, weil ich mir nicht sicher bin ob ich es richtig verstanden habe“ sind zur erneuten Aufforderung möglich (Kraheck-Brägelmann, 1998)?

Hermanutz, Hahn, Jordan - 2015

Tatgeschehen – Ort

Wie hat die Umgebung ausgesehen?

Alternativ

Wie hat es dort ausgesehen?

Hinweis: Auch hier sollte das Kind erneut aufgefordert werden, das bereits Berichtete zu ergänzen (vgl. Karte 12).



Hermanutz, Hahn, Jordan - 2015

Tatgeschehen – Personen

Waren noch andere/weitere Menschen dabei?

Wenn die Antwort ja lautet:

Welche Menschen waren dabei?

Hinweis: Auch hier sollte das Kind erneut aufgefordert werden, das bereits Berichtete zu ergänzen (vgl. Karte 12).



Hermanutz, Hahn, Jordan - 2015

Tatgeschehen – Gespräche

Wurde etwas gesprochen?

Wenn die Antwort ja lautet:

Was wurde gesprochen?

Hinweis: Auch hier sollte das Kind erneut aufgefordert werden, das bereits Berichtete zu ergänzen (vgl. Karte 12).



Hermanutz, Hahn, Jordan - 2015

Abschließende Fragen - Widersprüche, Lücken in Aussage klären.

Die Fragen ergeben sich aus der bisherigen Aussage. Die während des Berichts notierten Fragen werden jetzt gestellt. Widersprüche und Lücken innerhalb des Berichts des Kindes sind durch offene Fragen zu klären, u.a. woher das Kind seine Kenntnisse hat?

Bei den Fragen sollten Sie ausschließlich Begriffe benutzen, die das Kind im freien Bericht gebraucht hat. Suggestive Frageformen unbedingt vermeiden.

Ich habe jetzt noch ein paar Fragen an dich.

Du hast vorhin erzählt, dass der Mann die Frau geschlagen hat. Wie hat er das gemacht?

Hermanutz, Hahn, Jordan - 2015

Alle Fragen klären

Hier vorformulierte Fragen eintragen.

Hermanutz, Hahn, Jordan - 2015

Beendigung der Anhörung

Das Kind sollte die Möglichkeit haben, zu ergänzen, was ihm noch wichtig erscheint.

Möchtest Du noch etwas sagen, das dir wichtig ist? Hast du mir vielleicht etwas noch nicht erzählt?

Neutrale Verabschiedung.

Hermanutz, Hahn, Jordan - 2015

Zusatzinformationen:

Adler, F. & Hermanutz, M. (2013). *Vernehmen lehren und lernen*. Stuttgart: Boorberg.

Hahn, J.A. (2012). *Polizeiliche Vernehmung von Kindern als Zeugen*. Masterarbeit. Münster: Deutsche Hochschule der Polizei.

Hermanutz, M., Litzcke, S.M., Kroll, O. & Adler, F. (2011). *Polizeiliche Vernehmung und Glaubhaftigkeit. Trainingsleitfaden*. 3. Auflage Stuttgart: Boorberg.

Hermanutz, M. & Litzcke, S.M. (2012). *Vernehmung in Theorie und Praxis: Wahrheit – Irrtum – Lüge*. 3. Auflage, Stuttgart: Boorberg.

Hermanutz M. & Schröder, J. (2015). Leitfaden zur Vernehmung von Erwachsenen.

Jordan, L. (in Vorb.). Strukturierte Anhörung von Kindergartenkindern im polizeilichen Kontext. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung zur Evaluation der Anwendbarkeit einer kindgerechten Version der Karten zur strukturierten Vernehmung. In: T. Feltes & B. Schmidt (Hrsg.). *Policing Diversity – Über den Umgang mit gesellschaftlicher Vielfalt in und außerhalb der Polizei*. Band 8. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Volbert, R. (2005). Zur Entwicklung von Aussagefähigkeiten. In K.-P. Dahle & R. Volbert (Hrsg.), *Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie* (S. 241-257). Göttingen: Hogrefe.

Kontaktadresse:

Prof. Dr. rer. soc. Max Hermanutz
Diplom-Psychologe
Hochschule für Polizei Baden-Württemberg
E-Mail: MaxHermanutz@hfpol-bw.de

Hermanutz, Hahn, Jordan - 2015